

sprechend den Rechtsvorschriften! je Ausbildungseinheit (30 Minuten):

| Fahrzeugklassen | Hauptstadt der DDR, Berlin der DDR | übrige Bezirke der DDR |
|---|------------------------------------|------------------------|
| A: Krafträder (mit oder ohne Seitenwagen) | 4,80 M | 4,-M |
| B: Kraftfahrzeuge — außer Klasse A — mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3 500 kg und nicht mehr als 8 Sitzen — außer Fahrersitz — (auch mit Anhänger bis 750 kg Gesamtmasse) 8,—M | | 6,70 M |
| C: Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3 500 kg (auch mit Anhänger bis 750 kg Gesamtmasse) | 10,30 M | 8,60 M |
| D: Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzen — außer Fahrersitz — (auch mit Anhänger bis 750 kg Gesamtmasse) | 12,-M | 10,- M |
| E: Kraftfahrzeuge der Klassen B, C oder D mit Anhänger über 750 kg Gesamtmasse | 1,80 M | 1,50 M |
| M: Kleinkrafträder und Krankenfahrstühle | 2,50 M | 2,50 M |
| T: Traktoren, Elektrokarren und Arbeitskraftfahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h — (auch mit Anhänger) | 9,-M | 7,50 M |

Das Entgelt für die Fahrzeugklasse E ist neben den Entgelten für die Fahrzeugklassen B, C oder D zusätzlich zu berechnen. Das Entgelt für die Fahrzeugklasse T enthält das Entgelt für die Ausbildung der Fahrzeugklasse E.

(5) In den Entgelten für die Fahrtrainerausbildung und für die fahrpraktische Ausbildung sind die Einweisung, die praktische Übung, die Auswertung, das Belehren sowie das Führen der Ausbildungsunterlagen enthalten.

(6) Erfolgt die fahrpraktische Ausbildung mit Fahrzeugen unterschiedlicher Klassen, dann sind die Entgelte gemäß Abs. 4 entsprechend dem für die Ausbildung oder Prüfung benutzten Kraftfahrzeug der einzelnen Fahrzeugklassen zu berechnen und zu bezahlen.

(7) Für den Erwerb des Führerscheines der Fahrzeugklasse A sind den Bürgern, die bereits im Besitz des Führerscheines der Fahrzeugklasse M bzw. des Fahrerlaubnisscheines für Kleinkraftfahrzeuge sind und diese nach den Ausbildungsbedingungen der Fahrzeugklasse A bzw. der Fahrerlaubnisklasse 1 erworben haben, die Entgelte für die erforderlichen fahrpraktischen Ausbildungseinheiten

| | Hauptstadt der DDR, Berlin der DDR | übrige Bezirke der DDR |
|--|------------------------------------|------------------------|
| für die ersten zwei fahrpraktischen Ausbildungseinheiten | 23,— M | 15,— M |
| für jede weitere fahrpraktische Ausbildungseinheit zu berechnen. | 4,80 M | 4,— M |

(8) Für die Durchführung von fahrpraktischen Übungen für Bürger, die bereits im Besitz eines Führerscheines der betreffenden Fahrzeugklasse sind, sind die Entgelte gemäß Abs. 4 mit einem Zuschlag von 50 % zu berechnen.

(9) Die Gebühren für die Erteilung eines Führerscheines der DDR einschließlich der Gebühren für die Abnahme der Prüfung werden gemäß den Rechtsvorschriften^{2,3} erhoben.

(10) Werden Prüfungen durch befugte Personen² der Fahrschulen abgenommen, dann sind von den Bürgern an die Fahrschulen dafür folgende Entgelte zu entrichten:

a) Entgelt für die Abnahme der theoretischen und praktischen Grundprüfung sowie der Abschlußprüfung

| Fahrzeugklasse | theoretische u. Abschluß- Gesamtpraktische prüfung Grundprüfung | | |
|--|---|------|------|
| | M | M | M |
| A | 3,- | 3,- | 6,- |
| B | 5,- | 5,- | 10,- |
| C (einschließlich Fahrzeugklasse E) | 5,- | 5,- | 10,- |
| E (nur in Verbindung mit Fahrzeugklasse B) | 2,50 | 2,50 | 5,- |
| M | 3,- | 3,- | 6,- |
| M (beschränkt auf Krankenfahrstühle) | 1,- | 1,- | 2,- |
| T | 4,- | 4,- | 8,- |
| D und Erlaubnis zur Personenbeförderung (Vordruck VK 34) | | | |
| — Ersterteilung | | | 6,- |
| — Wiederholungsprüfung | | | 6,- |

b) Werden im Ergebnis einer Ausbildung zur Erteilung der Fahrerlaubnis 2 oder mehrere Fahrzeugklassen geprüft, sind für jede Fahrzeugklasse und Prüfung die entsprechenden Entgelte zu entrichten.

Bei Einzug dieser Entgelte durch die Fahrschulen entfällt die Zahlung der Gebühren für diese Leistungen bei der Deutschen Volkspolizei.

§ 3

Ausbildung mit nicht fahrschuleigenen Fahrzeugen

(1) Wird die fahrpraktische Ausbildung mit einem vom Fahrschüler gestellten Kraftfahrzeug bzw. Anhänger durchgeführt, sind 70 % der Entgelte gemäß § 2 Absätze 4 bzw. 7 zu berechnen. Der Fahrschüler hat den Kraftstoff zu stellen. Werden von der Fahrschule für die Ausbildung die gemäß Fahrschulordnung geforderte Sicherheitseinrichtung und Kennzeichnung bereitgestellt, ist dafür ein Entgelt in Höhe von 1,— M je fahrpraktische Ausbildungseinheit zu berechnen.

(2) Wird auf Wunsch des Fahrschülers die fahrpraktische Ausbildung auf einem nicht fahrschuleigenen Fahrzeug durchgeführt und ist es dabei erforderlich, daß sich der Fahrer zum Standort des Fahrzeuges begeben muß, werden als Fahrkosten für die Hin- und/oder Rückfahrt mit Pkw 0,60 M je km, mit Kleinkraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen 0,30 M je km, mindestens jedoch 5,— M berechnet.

(3) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die dafür entstandenen Aufwendungen in nachweisbarer Höhe durch den Fahrschüler zu erstatten. Wegezeiten dürfen zusätzlich in Höhe von 2,50 M je angefangene halbe Stunde berechnet werden.

(4) Wird auf Wunsch des Fahrschülers eine Überführung eines nicht fahrschuleigenen Kraftfahrzeuges oder Anhängers

² z. Z. gilt die Anordnung vom 9. Juni 1978 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern (Sonderdruck Nr. 999 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 29. April 1981 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen (Sonderdruck Nr. 999A des Gesetzblattes).

³ z. Z. gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 18. Mai 1978 zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) — Befugnisse gesellschaftlicher Kräfte - (GBl. I Nr. 18 S. 222).